

Nicht der letzte Aufguss

Immer wieder hört oder liest man, dass Gäste einer Sauna durch einen unsachgemäßen Aufguss zu Schaden gekommen sind. Erst kürzlich erlitten zwei Saunabesucher in einem Fitnesscenter schwere Verbrennungen, nachdem ein anderer Gast eine selbst gemixte Aufgussflüssigkeit auf den heißen Saunaofen gegossen hatte. Vor wenigen Tagen kollabierte ein Saunagast bei einem „Gästeaufguss“ mit einem nicht ausgebildeten Aufgießer und zog sich Verletzungen zu.

Die Liste der Schadenfälle in diesem Bereich ist lang. Wer trägt die Schuld?

Kommt es zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden eines Saunabesuchers durch unsachgemäße Aufgüsse, wirft dies die Frage der Verantwortung auf:

Hat der Sauna- oder Hotelbetreiber neben einer Verletzung des Nutzungs- oder Beherbergungs-vertrages etwa auch seine Verkehrssicherungspflicht verletzt?

Die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht führt zu einer deliktischen Haftung.

Derjenige, der eine Gefahrenlage für Dritte schafft, beispielsweise durch die Eröffnung eines Verkehrs oder die Errichtung einer Saunaaanlage, hat die allgemeine Rechtspflicht, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und ihm zumutbar sind, um eine Schädigung Dritter möglichst zu vermeiden.

Nach höchstrichterlichen Grundsätzen wird die Verkehrssicherungspflicht beurteilt. Eine Verkehrssicherungspflicht, die jede Schädigung ausschließt, ist indes nicht erreichbar.

Aber wie sieht es aus, wenn ein Saunagast eine selbst gemixte Aufgussflüssigkeit verwendet – wie im eingangs geschilderten Fall – oder der Gast ein Aufgusskonzentrat auf den heißen Ofen gießt, dass er zuvor aus einem offenen Regal im Saunavorraum entnommen und die Warnhinweise auf der Flasche nicht gelesen bzw. nicht verstanden hat, da die entsprechende Ausbildung fehlt?

Der Betreiber einer Sauna ist verpflichtet, den Saunabetrieb so zu organisieren, dass Saunaaufgüsse nur von ausgewiesenen Mitarbeitern hergestellt und entsprechende Konzentrate für Besucher der Sauna unerreikbaar aufbewahrt werden. Ein Verstoß hiergegen führt zur Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Nun hängt das Maß der Verkehrssicherungspflicht von den möglichen Gefahren ab, die beispielsweise von dem Betrieb einer Anlage ausgehen können. Die Gefahren, die von einer falschen Anwendung eines Aufgusskonzentrats ausgehen können, sind erheblich.

Die Aufgussflüssigkeit birgt in Verbindung mit einem aufgeheizten Saunaofen die Gefahr einer Verpuffung. In der Folge kann es zu Bränden und schweren Körper- und Gesundheitsschäden der Gäste kommen.

Diese erheblichen Folgen rechtfertigen es, das Aufgusskonzentrat unter sicherem Verschluss aufzubewahren und nur von geschulten und eingewiesenen Personal herstellen und anwenden zu lassen.

Diese Präventionsmaßnahmen sollte jeder Betreiber einer Saunaanlage beherzigen.

Geschulte Mitarbeiter können beispielsweise Saunameister sein. Aber gerade der Einsatz von geschultem Personal scheint nicht selbstverständlich zu sein. Zwar handelt es sich bei einem sog. „Saunameister“ um keinen staatlich anerkannten Beruf. Einheitliche Ausbildungsstandards gibt es nicht. Eine entsprechende Ausbildung wird aber von verschiedenen Einrichtungen und Akademien (in Österreich z.B.: www.saunaperle.at) angeboten.

Den gesetzlichen Grundlagen (ÖNORM S1150:2017) entsprechend, ist für die **Sicherheit und Hygiene der Saunawart** zuständig.

Aufgrund der **schwerwiegenden Folgen**, die durch eine unsachgemäße Durchführung von Saunaaufgüssen verursacht werden können, empfiehlt es sich, **nur eingewiesene und fachkundige Mitarbeiter damit zu betrauen**. Dadurch verliert die Verkehrssicherungspflicht einen Großteil ihres Schreckens.

Definition „Verkehrssicherungspflicht“:

Verkehrssicherungspflicht wird die allgemeine Rechtspflicht bezeichnet, im Verkehr im Sinne von täglichen Umgang Rücksicht auf andere zu nehmen. Insbesondere umfasst die Verkehrssicherungspflicht die Absicherung von Gefahrenquellen.

Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht verlangt Sicherungsmaßnahmen zum Schutz aller Personen, deren Rechtsgüter durch die Schaffung einer Gefahrenlage verletzt werden können. Das bezieht sich auch auf Gefahren, die erst durch den unerlaubten und vorsätzlichen Eingriff eines Dritten entstehen. Voraussetzung ist allerdings immer, dass die Möglichkeit der Verletzung von Rechtsgütern Dritter bei objektiver sachkundiger Betrachtung zu erkennen ist.

Gesetzliche Grundlagen:

ÖNORM EN 15.288 vom 15.04.2019

Bäderhygienegesetz i.d.g.F.

Bäderhygieneverordnung i.d.g.F

ÖNORM S1150:2017

ABGB

Rückfragen: Bernd Gritschacher (+43 650 5349925 oder bernd.gritschacher@saunaperle.at)